

Dr. Thomas Petri

# Einführung in die Datenerfassung und in den Datenschutz

Hochschule für Politik,  
Sommersemester 2011,  
*Foliensatz 4 (22.6. – 29.6.2011)*

# Grobübersicht

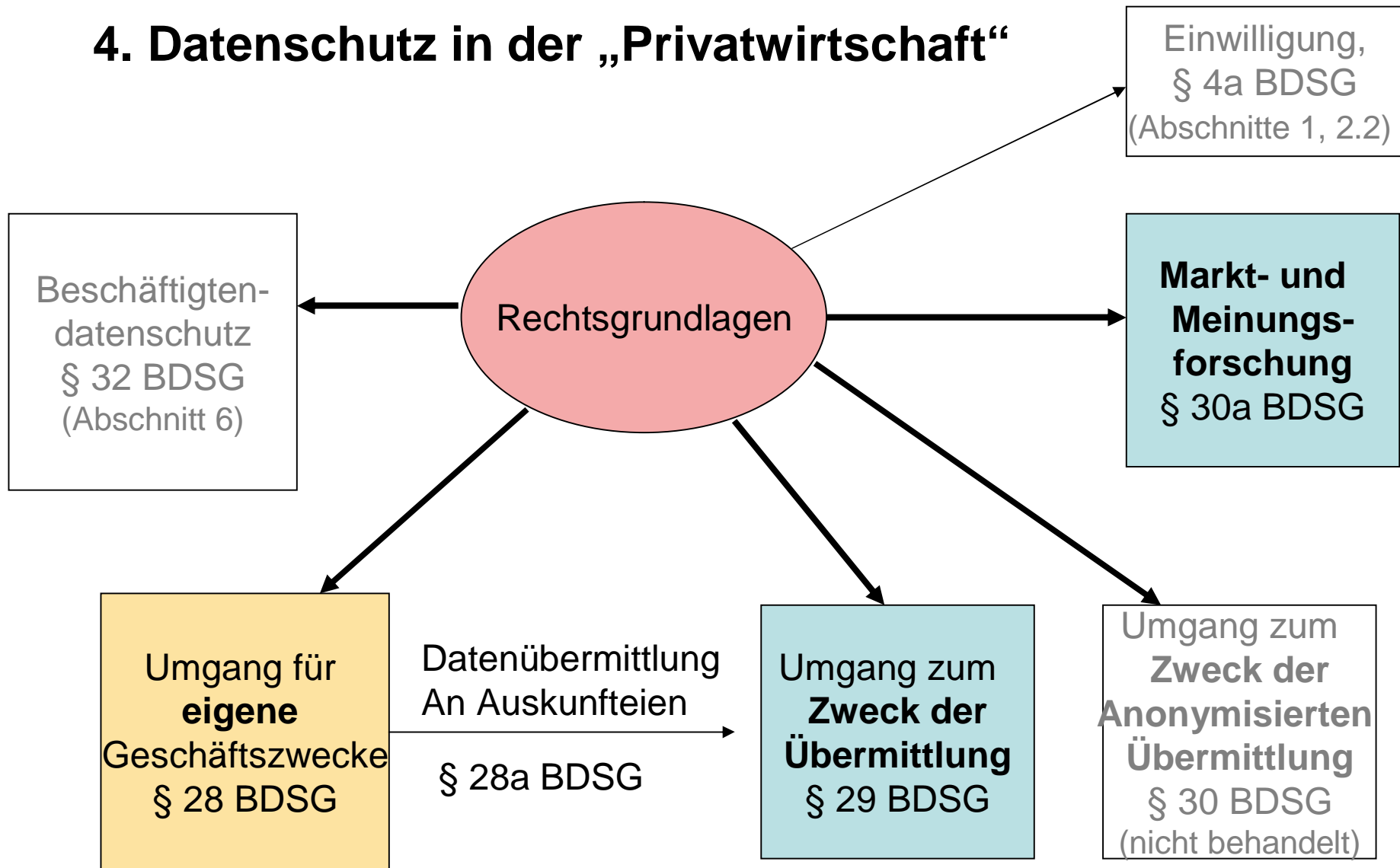
1. Einführung, europa- und verfassungsrechtliche Grundlagen
2. Grundbegriffe und Prinzipien
3. Umgang mit Daten und Datenschutz bei der öffentlichen Verwaltung
4. **Umgang mit Daten und Datenschutz bei der Privatwirtschaft**
5. Datenschutz im Telekommunikations- und Telemedienrecht
6. Beschäftigtendatenschutz.

#### **4. Umgang nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen mit personenbezogenen Daten („Privatwirtschaft“)**

##### **Wo ist was geregelt?**

- Vorschriften des allgemeinen Teils finden Anwendung (§§ 1-11 BDSG)
- Zulässigkeit der Erhebung und Verwendung von Daten im Übrigen: §§ 27-31 BDSG, soweit nicht bereichsspezifische Regeln vorhanden
- Rechte der Betroffenen: §§ 33-35 BDSG (vgl. Abschnitt 2.3)
- Aufsichtsbehörde: §§ 38, 38a BDSG
- Bußgeld- und Straftatbestände: §§ 43, 44 BDSG
- Sondervorschriften: §§ 39-42a BDSG.

## 4. Datenschutz in der „Privatwirtschaft“



## 4. Datenschutz in der „Privatwirtschaft“

### Abgrenzung Verarbeitung für eigene Geschäftszwecke / zum Zweck der Datenübermittlung:

Ein Umgang mit personenbezogenen Daten für eigene Geschäftszwecke (§ 28 BDSG) liegt vor, wenn die verantwortliche Stelle zumindest auch ein **inhaltliches Eigeninteresse** an den Daten hat.

Eine Erhebung und Speicherung zum Zweck der Datenübermittlung (§ 29 BDSG) setzt voraus, dass die verantwortliche Stelle die Daten **ausschließlich** anderen zur Verfügung stellen will (z.B. gegen Entgelt).  
Typische Anwendungsfälle: Auskunftfeien, Adresshandel.

Beispiele:

Auskunftei sammelt Daten, um sie ihren Kunden zu „verkaufen“ => § 29

Auskunftei verwendet Daten, um eigene Forderungen einzutreiben => § 28

## 4. Datenschutz in der „Privatwirtschaft“

### **Verarbeitung für eigene Geschäftszwecke, § 28 BDSG:**

Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses zwischen verantwortlicher Stelle und Betroffenen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1)

„Generalklausel“: Berechtigtes Verarbeitungsinteresse und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2)

„Privilegierung“: Erhebung und Verwendung allgemein zugänglicher Daten nur unzulässig, wenn schutzwürdiges Interesse offensichtlich überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 3)

Bei Datenerhebung ist die Verwendungszwecke konkret festzulegen (§ 28 Abs.1 Satz 2)

## 4. Datenschutz in der „Privatwirtschaft“

### **Verarbeitung für eigene Geschäftszwecke - Regelungen für besondere Sachverhalte:**

Videoüberwachung allgemein zugänglicher Räume (§ 6b, gilt auch für öffentliche Stellen des Bundes!)

Zweckänderungen (§ 28 Abs. 2)

Verarbeitung und Nutzung für Zwecke des Adresshandels oder der Werbung (§ 28 Abs. 3-4, Achtung: häufig einwilligungspflichtig!)

=> § 30a

Datenübermittlung an Auskunftsteilen (§ 28a) => § 29

Scoringverfahren (§ 28b, beachte auch § 6a!)

Besondere Regeln für besondere Arten personenbezogener Daten (§ 28 Abs. 6-9)

## 4. Datenschutz in der „Privatwirtschaft“

### **Kommerzielle Datensammlung zum Zweck der Datenübermittlung:**

Vorratsspeicherung personenbezogener Daten!

Legitimer Zweck wird gesetzlich fingiert (§ 29, § 30a)

Bei Übermittlung: berechtigtes Interesse des Datenempfängers besonders sorgfältig zu prüfen (siehe insbesondere § 29 Abs. 2).

## 4. Datenschutz in der „Privatwirtschaft“

### **Aufsichtsbehörde:**

Prüfrechte (§ 38 Abs.1, 4)

Führt Register von meldepflichtigen Verarbeitungen (§ 38 Abs.2, § 4d)

Regelmäßig Auskunftspflicht der verantwortlichen Stellen (§ 38 Abs. 3)

Anordnungsbefugnisse zur Beseitigung von Mängeln, bei schwerwiegenden Verstößen auch Untersagungsbefugnisse (§ 38 Abs. 5)

Sanktionsbefugnisse bei Datenschutzverstößen (§ 43, § 44)

Schwerwiegende „Datenschutzpannen“: Verantwortliche Stelle ist zur Meldung an die Aufsichtsbehörde und Betroffene verpflichtet (vgl. im Einzelnen § 42a)